

Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde



Post aktuell
an alle
Haushalte

epaper unter: archiv.wittich.de/5304

LINUS WITTICH Medien KG

5304/Jahrgang 03 | Donnerstag, den 21. Oktober 2021

Nummer 10

Aus dem Inhalt



Foto: Jens Schütze Kasilautzki

Veranstaltungen

Ausstellung

„Mitglieder des Kultur- und Museumsvereins stellen aus“
18.09.2021 bis 28.11.2021



Der Kultur- und Museumsverein Tangermünde e. V. eröffnete am Sonnabend, 18. September 2021 um 15.00 Uhr in der Salzkirche Tangermünde eine neue Ausstellung. Unter

dem Titel „Mitglieder des Kultur- und Museumsvereins stellen aus“ zeigen acht Mitglieder ihre Arbeiten in Malerei, Porzellanmalerei, Textilarbeiter, Floristik u.v.m.

Die Ausstellung wird bis Ende November zu sehen sein.

Kontaktdaten zur Veranstaltung

[https://kulturportal-altmark.de/index.php?id=25&no_cache=1&tx_news_pi1\[news\]=7386](https://kulturportal-altmark.de/index.php?id=25&no_cache=1&tx_news_pi1[news]=7386)

Veranstaltungsort

Salzkirche

39590 Tangermünde OT Tangermünde, Zollensteig 20

- 03932245494
- [drewitsch \[at\] tangermuende.de](mailto:drewitsch[at]tangermuende.de)
- www.tangermuende.de

Akteure

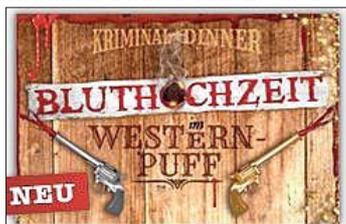
Kultur- und Museumsverein Tangermünde e.V.

Öffnungszeiten

Dienstag bis Sonntag von 13:00 bis 17:00 Uhr

Bluthochzeit Im Westernpuff

Kriminal Dinner von Louis le Grand



Dakota-Territorium, Winter 1879. Hochzeit in „Gundulas Gunstübchen“! Im Edelbordell des Goldgräberkaffs Custer bimmeln die Glocken. Aber heute mal anders: Vor den Augen der versammelten Westernwelt heiratet Gangsterboss Richard Gier seine

aparte Kurtisane. Doch kaum ist das Jawort verklungen, entbrennt ein mörderisches Intrigenspiel um Dollars und Macht ...

Das feministische Etablissement ist seiner Zeit weit voraus und eine wahre Goldgrube, auf die der Bräutigam schon lange scharf ist. Doch er hat mächtige Rivalen. Als Cowgirl Buffalo Jill hereinschneit, lehrt sie Halunken und Huren das Fürchten - und löst mit Hilfe der Gäste den bleihaltigen Fall.

Es erwartet Sie;

- ein interaktives Kriminal Dinner mit dem Papiliotheater
- ein leckeres 3-Gänge-Bufferet aus unserer Schlossküche
- über 3 Stunden witzige und packende Unterhaltung
- professionelle Künstler

Auf Wunsch können Sie mitspielen und natürlich auch ermitteln! Die Veranstaltung findet mit der 2-G-Regel statt. Bitte halten Sie zum Einlass Ihren Impf- oder Genesungsnachweis bereit.

Kontaktdaten zur Veranstaltung

[https://kulturportal-altmark.de/index.php?id=25&no_cache=1&tx_news_pi1\[news\]=6819](https://kulturportal-altmark.de/index.php?id=25&no_cache=1&tx_news_pi1[news]=6819)

Veranstaltungsort

Festsaal Königin Luise

39590 Tangermünde, Schlossfreiheit 2

Preisinformation

95 €

Vorverkaufsinformationen

Samstag, 30.10.2021

Einlass: 18.00 Uhr Beginn: 18.30 Uhr

John Lennon - Ein Leben für Love and Peace

20.11.2021

„John Lennon - Ein Leben für Love and Peace“ ist eine musikalisch-literarische Hommage an einen Ausnahmekünstler, dessen Botschaft: „Liebe und Frieden“ bis heute die Menschen bewegt und inspiriert.

In ihrer Konzertlesung begeben sich die beiden Künstler von „WolKe X“ auf eine multimediale Reise durch John Lennons Leben. Ausdrucksstark interpretierte Songs wie All you need is love, Imagine oder Revolution werden kombiniert mit interessanten Texten von und über John Lennon.

Ergänzt wird das Programm durch emotionale Fotocollagen und Videoclips von Orten, die John Lennons Leben und seine Kunst geprägt haben: Liverpool, Hamburg, London und New York.

Ein eindrucksvoller und bewegender Rückblick auf John Lennons Leben.

Kontaktdaten zur Veranstaltung

[https://kulturportal-altmark.de/index.php?id=25&no_cache=1&tx_news_pi1\[news\]=5748](https://kulturportal-altmark.de/index.php?id=25&no_cache=1&tx_news_pi1[news]=5748)



Veranstaltungsort

Salzkirche

39590 Tangermünde OT Tangermünde

Zollensteig 20

03932245494

[drewitsch \[at\] tangermuende.de](mailto:drewitsch[at]tangermuende.de)

www.tangermuende.de

Akteure

WolKe X - Songs & Stories

Preisinformation

12,00 €

Vorverkaufsinformationen

20.11.2021, 18:30 Uhr Einlass, 19:00 Uhr Beginn

- Anzeigen -

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel. 03944-36160 · www.wm-aw.de Fa.



Kirschallee 1f · 39590 Tangermünde

Tel. 039322/91370 oder 43251

Mail: torwolroehl@web.de

Aktuelles

Aufholpaket „Corona-Auszeit für Familien“ gestartet

Bund unterstützt Familienurlaub bei kleinem Einkommen

Der Startschuss für die „Corona-Auszeit für Familien - Familienferienzeiten erleichtern“ ist gefallen. Ab sofort können Familien mit kleinen Einkommen und Familien, die Angehörige mit einer Behinderung haben, einen einwöchigen Urlaub buchen, um sich ab Oktober in einer gemeinnützigen Familienferienstätte zu erholen. Die „Corona-Auszeit für Familien“ ist Teil des zwei Milliarden Euro umfassenden Programms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ der Bundesregierung. Ziel ist es, Familien eine Erholung von den Belastungen der Corona-Pandemie zu ermöglichen.



Bundesfamilienministerin Christine Lambrecht:

„Nach den enormen Anstrengungen durch die Pandemie sehnen sich viele Familien danach, endlich wieder rauszukommen, abzuschalten und Kraft zu tanken. Nicht jede Familie kann sich einen Urlaub leisten, aber alle sollen sich erholen können. Eine Familien-Auszeit wollen wir gerade für die Menschen ermöglichen, die es schwerer haben als andere. Für Familien mit kleinen Einkommen und kleinen Wohnungen waren die Monate mit geschlossenen Kitas und Schulen besonders hart. Genau für diese Menschen starten wir heute die „Corona-Auszeit für Familien“ als Teil unseres Aufholpakets. So können Familien zusammen durchatmen. Ich danke allen Familienferienstätten und Jugendherbergen, die sich in unserem Programm engagieren und Familien damit eine gute gemeinsame Zeit und Erholung ermöglichen.“

Familienurlaub durch Aktionsprogramm der Bundesregierung

Berechtigte Familien müssen für Ihren Aufenthalt im Rahmen der „Corona-Auszeit“ nur etwa zehn Prozent der Kosten für Unterkunft und Verpflegung zahlen. Die restlichen Kosten erhält die Einrichtung aus den Mitteln des Aufholpakets der Bundesregierung. Möglich sind bis zu sieben Tage bis Ende 2021 und weitere bis zu sieben Tage im Jahr 2022. Insgesamt stehen für die „Corona-Auszeit für Familien“ 50 Millionen Euro zur Verfügung.

Informationen zur Buchung und Berechtigung

Familien, die im Rahmen der Corona-Auszeit einen stark vergünstigten Aufenthalt in einer Familienferienstätte oder Jugendherberge buchen wollen, finden dazu ab sofort online unter www.bmfsfj.de/corona-auszeit alle Informationen. Eine Deutschlandkarte bietet einen Überblick über alle Einrichtungen, die ab Oktober Plätze anbieten. Familien können sich über Besonderheiten der Einrichtungen wie zum Beispiel Barrierefreiheit informieren und direkt ihre Buchungsanfrage starten. Die angeschriebene Einrichtung nimmt dann mit der Familie Kontakt auf, und gibt eine Rückmeldung, ob zum gewünschten Buchungszeitraum freie Plätze vorhanden sind. Wenn die Buchung verbindlich wird, muss die Familie ihre Berechtigung nachweisen. Hierfür gibt es ein eigenes Formular, das ebenfalls auf der Internetseite der Corona-Auszeit zur Verfügung steht.

Kostenlose Beratungshotline

Außerdem steht Familien eine kostenlose Beratungshotline zur Verfügung.

Diese ist an sechs Tagen in der Woche unter der Nummer 0800 866 11 59 erreichbar.

FAMILIE
& DAHEIM

Täglich ein frisch gekochtes Mittagessen

- Täglich 7 leckere Menüs zur Auswahl
- Eine vegetarische Menülinie
- Keine Vertragsbindung und kein Mindestbestellzeitraum
- Wochenend- und Feiertags-Versorgung
- Wechselnde Spezialitäten in unseren Aktionswochen



Meyer Menü
LIEFERT LECKER

Probieren Sie es aus: Telefon 0800-150 150 5 oder
im Internet unter www.meyer-menue.de

Einkommensrechner zur Überprüfung der Berechtigung

Mit dem aktuellen Einkommensrechner der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung erhalten Interessierte Orientierung, ob die vergünstigten Preise auch für sie gelten. Berechnungsgrundlage sind die Sozialhilfe-Regelsätze, die seit dem 1. Januar 2021 gültig sind, woraus sich eine Einkommensgrenze für Familien ergibt. Unterschreitet eine Familie die Einkommensgrenze, so ist sie zu einem vergünstigten Urlaub berechtigt.

Den Einkommensrechner ist zu finden unter <https://www.bag-familienerholung.de/einkommensrechner/>
Allgemeine Informationen zum Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ sind zu finden unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/aufholen-nach-corona>

Quelle: Landkreis Stendal

LAG UTE und EHW gründen EHU

Landkreis Stendal unterstützt LEADER-Prozess seit der aktuellen Förderphase

In Zukunft gemeinsam: Gründung der EHU

Elbe-Havel-Uchte, oder kurz EHU. Mit diesen drei Buchstaben starten die lokalen Aktionsgruppen (LAG) Uchte-Tanger-Elbe (UTE) sowie der Elb-Havel-Winkel (EHW) in die neue LEADER/CLLD Förderphase. Am Dienstag, den 14.09.2021, trafen sich erste Engagierte aus den beiden LAGen in den Räumlichkeiten des Landkreises Stendal, um die Initiativegruppe Elbe-Havel-Uchte zu gründen. Der Landkreis Stendal unterstützt den LEADER-Prozess seit der aktuellen Förderphase. Als Träger des LEADER-Managements bedeutet dies neben finanzieller Unterstützung auch fachlichen und personellen Beistand durch die Mitarbeiter*innen der Kreisplanung. Vor allem in der Übergangszeit zwischen den Förderphasen ist diese Unterstützung erforderlich, da LEADER in erster Linie durch ehrenamtliches Engagement funktioniert.

„Ich freue mich, dass die Leader AG-s Elb-Havel-Winkel und Uchte-Tanger-Elbe die gute jahrelange Zusammenarbeit demnächst noch enger fortsetzen wollen. Seitens des Landkreises unterstütze ich diese gemeinsame Initiative sehr. Für mich ist das Besondere an der LEADER-Förderung, dass wirklich die Menschen vor Ort entscheiden, welche Projekte sie als sinnvoll erachten und fördern wollen. Diese lokale Eigenständigkeit bei der Projektauswahl wollen beide Gruppen auch bei der künftigen Zusammenarbeit hochhalten. Als Landkreis werden wir den Prozess weiter gern begleiten und uns als Träger des Leader-Managements auch finanziell einbringen“, sagte Landrat Patrick Puhlmann.

Mit einem symbolischen Handschlag, wie er nur unter Corona-Bedingungen möglich ist, verständigten sich Andreas Brohm (Vorsitzender der LAG UTE) und Bernd Poloski (LAG EHW) auf die weitere Zusammenarbeit unter dem Dach der Initiativegruppe EHU.

Damit war die Gründung der Initiativgruppe EHU erfolgreich vollzogen und ein erster wichtiger Schritt in Richtung neue Förderphase getan. „Wir sind dankbar über die große Bereitschaft der Mitglieder auch die neue LEADER-Förderphase tatkräftig zu unterstützen. Vor allem die große Bereitschaft der lokalen Vereine beeindruckt uns sehr“, sagten die Vorgesetzten.

Verstärkung ist erwünscht

Das bewährte Bottom-Up Prinzip soll auch in der neuen LEADER/CLLD Förderphase beibehalten werden. Zusammen mit Vertreter*innen aus der Wirtschaft, Landwirtschaft, Sozialen Einrichtungen und den Kommunen steht nun die Initiativgruppe in den Startlöchern.

Mit Spannung wird der Wettbewerbsaufruf des Landes Sachsen-Anhalt für die neue LEADER/CLLD Förderphase erwartet. Diesem sieht man noch im Oktober 2021 entgegen.

Im Anschluss geht es an die Erarbeitung einer Lokalen Entwicklungsstrategie, kurz LES. Diese ist als Fördergrundlage für die LAGen angedacht. In der LES sollen sich die Potentiale, die Stärken sowie die Chancen der LEADER-Regionen wiederfinden, woraus sich Projektansätze entwickeln lassen, die dann mit finanzieller Unterstützung der EU gefördert werden. Für die Erstellung der LES sucht die Initiativgruppe weitere Akteure mit Ideen und Projekten, die zu einer positiven Entwicklung der Region beitragen.

Am Ende des Prozesses wird sich die Initiativgruppe in einem neu zu gründenden Verein weiterentwickeln und die Leader Projekte ab 2023 begleiten. „LEADER wird in der neuen Förderphase eine noch größere Rolle vor allem für ländlich geprägte Regionen spielen“, sagten die beiden Vorsitzenden abschließend.

Quelle: Landkreis Stendal



LAG EHW und LAG UTE schließen sich zusammen © Sinah Wiesner

LENA sucht alten Backofen

Gewinner erhalten energieeffizientes Neugerät

Die erfolgreiche Kampagne der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA) zur Energieeffizienz von Haushaltsgroßgeräten geht in die dritte Runde. Erneut ist die LENA gemeinsam mit ihren Partnern auf der Suche nach den ältesten Geräten des Landes. Getreu dem diesjährigen Motto „Jetzt brandheiß tauschen“ sind in diesem Jahr die ältesten Backöfen und Kochfelder in Sachsen-Anhalt gefragt. Die nachweislich ältesten Geräte werden durch gleichartige, hoch energieeffiziente Neugeräte ersetzt - eine fachgerechte Entsorgung der Altgeräte vorausgesetzt. Teilnehmen kann jeder Bürger und jede Bürgerin mit Erstwohnsitz in Sachsen-Anhalt.



Gesucht wird das jeweils älteste Gerät in folgenden Kategorien:

1. Elektrobackofen, einzeln
2. Gasbackofen, einzeln
3. Kochfeld, einzeln (Induktion, Glaskeramikkochfeld mit Strahlungsheizung, Halogenkochfeld, Gaskochfeld, Massekochplatte aus Gusseisen)
4. Elektrobackofen und Kochfeld, kombiniert
5. Gasbackofen und Kochfeld, kombiniert

Neben den voraussichtlich fünf glücklichen Gewinnern werden auch die Zweit- und Drittplatzierten nicht leer ausgehen: sie erhalten ein Überraschungspaket als Anerkennung für ihre Teilnahme. Zugelassen sind nur voll funktionsfähige und noch in Betrieb befindliche Geräte, die mindestens zehn Jahre alt sind. Als Nachweis gilt entweder der Kaufbeleg, die Betriebsanleitung oder das Typenschild. Außerdem muss ein Foto vom Aufstellort des Geräts eingereicht werden.

Teilnahmeschluss ist der 30. November 2021.

Die Geräte können direkt online unter www.lena.sachsen-anhalt.de registriert werden. Fragen zur Aktion können per E-Mail an tauschen@lena-isa.de oder telefonisch unter 0391 5067-4044 gestellt werden.

Quelle: Landkreis Stendal

Jagdgenossenschaft Bölsdorf

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 11.11.2021 18.00 Uhr

Hiermit lade ich im Namen des Vorstands der Jagdgenossenschaft Bölsdorf zur diesjährigen Jagdgenossenschaftsversammlung ein. Diese findet statt

am 11. November 2021 um 18.00 Uhr
im Gemeindesaal Bölsdorf.

Die von Ihnen vertretene Fläche ergibt sich aus den aktuellen Katasterunterlagen.

Damit die Versammlung um 18.30 Uhr pünktlich beginnen kann, werden die Jagdgenossen gebeten, sich ab 18.00 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Soweit noch nicht erfolgt, müssen Änderungen von Eigentumsverhältnissen ab dem 1.1.2014 durch entsprechende Grundbuchauszüge nachgewiesen werden. Zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen sind diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachgebers nach §34 der Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt amtlich beglaubigt ist. Ein Jagdgenosse darf andere nur vertreten, soweit er einschließlich seiner eigenen Stimmrechts nicht mehr als 30 v.H. der in §9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Stimmen vereint. Gleiches gilt für Dritte, wenn diese mehr als einen Jagdgenossen vertreten (§ 8 Abs1 Satzung der JG Bölsdorf).

Es wird darauf hingewiesen, dass zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt ist, welche Einschränkungen für Versammlungen im öffentlichen Raum auf Grund der COVID-Pandemie gelten. Gehen Sie bitte davon aus, dass Zutritt zum Versammlungsraum nur erhalten darf, wer mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff nach den STIKO-Vorschriften geimpft, genesen (<6 Monate) und ggf. geimpft (Genesung > 6 Monate) oder ein aktuelles Schnelltestergebnis (24 Stunden, Arzt/Apotheke/Testzentrum, nicht Selbsttest) vorlegen kann.

Tagesordnung

1. Aufnahme der Daten zum Mitgliedschaftsnachweis
2. Begrüßung und Eröffnung des Sitzung
3. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit (Anzahl der Jagdgenossen und Größe der vertretenen Fläche)
4. Verlesen und Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.06.2019
5. Tätigkeitsbericht des Vorstands
6. Kassenlage
7. Bericht der Jagdpächter
8. Anträge
9. Schlusswort und Hinweis auf die nächste Versammlung (2022)

Dr. Benthien

Auswertung Bürgerbefragung in Tangermünde

- Anzeige -

Subjektives Sicherheitsgefühl der Einwohner



In Kooperation mit der Kriminalpolizei des Landes Sachsen-Anhalt, dem Ordnungsamt Tangermünde und Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal unter Leitung von Prof. Dr. Matthias Morfeld, wurde das subjektive Sicherheitsempfinden der Einwohnerinnen und Einwohner in Tangermünde erhoben.

Die Befragung fand auf postalischem Weg, im Paper-Pencil Format, mit einem standardisierten Fragebogen statt. Dieser deckte sehr verschiedene Bereiche ab, die zum Thema Sicherheitserleben gehören. Befragt wurden 10 Prozent der Gesamtbevölkerung, also 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren in privaten Haushalten.

Das Ergebnis der Befragung Finden Sie auf der Internetseite der Stadt Tangermünde.

Quelle: Landkreis Stendal

Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle vom 15. Oktober bis 30. November zulässig

**mittwochs und samstags von 9.00 - 18.00 Uhr
(außer an Feiertagen)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen -Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht vom 25.05.1993 (GVBl. LSA Nr. 25 vom 08.06.1993, S.262) zuletzt geändert am 19.12.2005 durch Artikel 4 der Verordnung zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung (GVBl. LSA Nr. 66 vom 23.12.2005, S. 744) in ihren jeweils geltenden Fassungen erlässt der Landkreis Stendal als untere Abfallbehörde nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Verbrennen näher bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen (Gartenabfälle) ausschließlich auf Wohngrundstücken und Kleingärten
- (2) Nicht unter diese Verordnung fällt:
 1. das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus und in Industrie- und Gewerbegebieten, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetrieben sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, welche bei Gewässer- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie Pflege von öffentlichen Grünflächen und Parks anfallen;
 2. die Durchführung von Lager- und Brauchtumsfeuern. Regelungen in den örtlichen Gefahrabwehrsatzungen sind hiervon unberührt.

§ 2 – Grundsatz

- (1) Pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG grundsätzlich zu verwerten, wobei jedem Abfallbesitzer die Verwertungsmöglichkeiten freigestellt sind. So können diese Abfälle durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Eigenkompostierung entsorgt bzw. verwertet werden. Des Weiteren besteht für jeden Abfallbesitzer auch die Möglichkeit, die pflanzlichen Abfälle durch Abgabe in Einrichtungen der öffentlichen oder gewerblichen Abfallentsorgung (Recyclinghöfe / Kompostierungsanlagen) ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. bei Vorhandensein über die Biotonne innerhalb der öffentlichen Entsorgung einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.
- (2) Grundsätzlich dürfen nur solche pflanzlichen Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden verbrannt werden, deren Kompostierung oder sonstige Verwertung nicht möglich ist und/oder den Grundsätzen des Pflanzenschutzes (phytosanitäre Gründe) sowie des Gemeinwohls widersprechen.

§ 3 – Begriffsbestimmung

- (1) Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind pflanzliche Abfälle, deren Kompostierung oder anderweitige Verwertung nicht möglich ist.



ARCHITEKTURBÜRO
JÖRG JENSEN

Stendaler Str. 32 • 39590 Tangermünde

Tel.: 03 93 22 / 4 50 71 • Fax: 4 50 72

E-Mail: joerg-jensen@architekt-jensen.de

Internet: www.architekt-jensen.de

- Dazu zählen trockene Pflanzen und verholzte Pflanzenteile wie Baum- Strauch- und Heckenschnitt, Stauden, krautige Pflanzenteile bspw. Spargel-, Tomaten- und Kartoffelkraut.
- (2) Pflanzliche Abfälle, die aus phytosanitären Gründen verbrannt werden müssen sind Abfälle, welche durch Schaderreger befallen sind, die nur durch Verbrennen effektiv bekämpft werden können.

§ 4 – Verbrennung von Gartenabfällen

- (1) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist in der Zeit vom 01. Februar bis 15. März und vom 15. Oktober bis 30. November zugelassen. Sie dürfen jeweils nur einmal pro genannten Zeitraum auf dem Gartengrundstück, auf dem sie angefallen sind, mittwochs und samstags von 9:00 bis 18:00 Uhr, außer an Feiertagen, in einem Kleinf Feuer verbrannt werden. Der Verbrennungsvorgang muss innerhalb von zwei Stunden beendet sein.
- (2) Beim Verbrennen sind zwingend folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 5m zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen, Leitungen u.a. brennbaren bzw. gefährdeten Sachen
 - 100m zu Krankenhäusern, Altenpflegeheimen
 - 30m zu Wald i.S. des Waldgesetzes
- (3) Die Verbrennung darf nur unter Beachtung nachfolgender Regelungen stattfinden:
 1. Die Menge der zu verbrennenden Abfälle darf eine Grundfläche von 1,5m x 1,5m und eine Höhe von 1m nicht überschreiten.
 2. Zwischengelagerte Gartenabfälle (über eine Woche) sind unmittelbar vor dem Verbrennen umzusetzen, um darunter verborgene Tiere nicht zu gefährden.
 3. Abfälle im Sinne des § 2 der Verordnung dürfen nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie anfallen.
 4. Bei Wind ab Windstärke 6 (Äste bewegen sich deutlich, Laub und Papier werden vom Boden gehoben), hohe Luftfeuchtigkeit, mangelnder Luftmassenaustausch (Inversionswetterlage) sowie Nebel ist das Verbrennen unzulässig.
 5. Bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung (bei ausgelöster Waldbrandwarnstufe 3 und 4) ist das Verbrennen nicht erlaubt.
 6. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralöle, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer u.ä. benutzt werden. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Kohlen- bzw. Grillanzünder in geringen Mengen.
 7. Beim Abbrennen ist das Feuer unter ständiger Kontrolle einer geeigneten volljährigen Person zu halten. Starke Rauchentwicklung und Funkenflug, die zu einer erheblichen Belästigung bzw. einer Gefahr der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarschaft oder zu einer Verkehrsbehinderung führen, sind zu vermeiden. Treten diese auf, sind unverzüglich Maßnahmen zur Unterbindung durchzuführen, gegebenenfalls ist das Feuer zu löschen.

8. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, sodass bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann (z.B. Spaten, Löschwasser).
9. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind sofort in den Boden einzuarbeiten oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 5 - Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den im § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten können aufgrund besonderer Bedingungen allgemein per Erlass durch den Landrat geregelt werden.
- (2) Beim Befall durch Schädlinge oder bei sonstigen Pflanzenerkrankungen (Vorliegen phytosanitärer Gründe) allgemeiner Art ist das Verbrennen dieser pflanzlichen Gartenabfällen außerhalb der im § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten gesondert bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen.
Eine solche Ausnahmegenehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn vom zuständigen Pflanzenschutzamt im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) eine entsprechende Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile oder zur Bekämpfung von Schädlingen vorliegt.
Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.

§ 6 – Betretungsrechte

Den Bediensteten des Landkreises Stendal ist zum Zweck der Vollziehung dieser Verordnung das Betreten der dazu infrage kommenden Grundstücke zu gestatten.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs.1 Ziffer 8 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen auf anderen als in § 1 Abs.1 genannten Grundstücken Gartenabfälle verbrennt,
 - andere als in § 3 Abs. 2 genannte Gartenabfälle oder andere Abfälle verbrennt,
 - Gartenabfälle außerhalb der in § 4 Abs.1 genannten Zeiträumen und öfter als erlaubt verbrennt,
 - Gartenabfälle auf Grundstücken verbrennt und die Anforderungen des § 4 Abs. 2 nicht erfüllt,
 - gegen Bestimmungen des § 4 Abs. 3 verstößt,
 - ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 verbrennt,
- (2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer Bediensteten des Landkreises zu Zwecken des Vollzugs nach § 6 den Zutritt verwehrt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

Quelle: Landkreis Stendal



Verwaltungsinformationen

Einladung zur 19. Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Tangermünde,
zur 19. Sitzung des Stadtrates am

Mittwoch, dem 27. Oktober 2021, 19:00 Uhr,

im Grete-Minde-Saal, Grete-Minde-Straße 1, Tangermünde laden Sie recht herzlich ein.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

gez. Dr. Opitz

Vorsitzender des Stadtrates

Neues vom Stadtrat

Am 29. September 2021 hat der Stadtrat in seiner 18. Sitzung Folgendes beschlossen:

- den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl der/des Hauptverwaltungsbeamtin/en der Stadt Tangermünde,
- die Verwaltungsvereinbarung über die Planung des Um- und Ausbaus der Ortsdurchfahrt Grobleben im Zuge der L30,
- die Entwurfsplanung für das Projekt „Sanierung Töpferstraße (zwischen der Neuen Straße und der Langen Straße)“,
- die Stellungnahme der Stadt Tangermünde zur Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2022/2023 bis 2026/2027,
- die Aufhebung des Beschlusses Nr. 353/34-VI/17 vom 28.06.2017 (Bau einer Wasserenthärtungsanlage im Wasserverwerk Tangermünde),
- die Annahme einer Spende,
- den Erlass von Forderungen,
- die Eignungs- und Auswahlkriterien inkl. Gewichtung für Stromkonzessionsvergabe- verfahren,
- die Vergabe von Planungsleistungen für die Konzepterstellung „Containerlösung Feuerwehr“ im Ortsteil Hämerten an das Architekturbüro Jensen, Tangermünde,
- den Grundstücksmietvertrag für die Gastronomiefläche am Hafen,
- den Verkauf des Flurstückes 494/6 der Flur 5,
- den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 753 der Flur 5 in der Gemarkung Tangermünde (Garagenkomplex Tannenstraße),
- den Verkauf des Flurstückes 1823/26 der Flur 3 in der Gemarkung Tangermünde (Garagenkomplex Konventsteig),
- den Verkauf des Flurstückes 19/3 der Flur 5 in der Gemarkung Buch (Breite Straße 9),
- den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 42/6 der Flur 4 in der Gemarkung Buch (Bucher Querstr. 1).

Der Stadtrat stimmte weiteren Verhandlungen zum Bau einer Kindertagesstätte in Tangermünde am Elbdreieck zu und beauftragte den Bürgermeister, die noch offenen Fragen hinsichtlich der Grundstücksbereitstellung und der Finanzierung zu klären. Weiterhin wurde der Bürgermeister beauftragt, mit dem DRK über eine schnellstmögliche Herstellung eines weiteren Moduls an der Kindertagesstätte „Sausewind“ mit der größtmöglichen Kapazität zu verhandeln.

Die Einwohner haben die Möglichkeit, in den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift Einsicht zu nehmen.

gez. Gast

Sitzungsdienst

Ausschreibung von Marktstandplätzen 2022

Für den Wochenmarkt vergibt die Stadt Tangermünde auf der Grundlage der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarkt der Stadt Tangermünde (Wochenmarktsatzung) für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 Dauerstandplätze.

Ort: Marktplatz der Stadt Tangermünde

Marktzeiten: donnerstags, von 08.00 Uhr bis maximal 13.30 Uhr
Warenanbieter und Marktbesucher, die sich um einen Dauerstandplatz für das Jahr 2022 auf dem Tangermünder Wochenmarkt bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre **schriftliche Bewerbung bis 30.10.2021** bei der Stadtverwaltung Tangermünde, Amt für öffentliche Ordnung, Kultur und Soziales, Lange Straße 61 in 39590 Tangermünde einzureichen.

Die Bewerbung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des Bewerbers sowie die Erreichbarkeit

IMPRESSUM

Das Amts- und Informationsblatt erscheint monatlich.

Verantwortlich für den amtlichen Teil

Der Bürgermeister
Stadt Tangermünde
Lange Straße 61
39590 Tangermünde

Herausgeber

LINUS WITTICH Medien KG
Am Amtshof 4
29308 Winsen (Aller)
Telefon 0 51 43/66 87 58
Telefax 0 51 43/66 87 59

Anzeigen

Rainer Knibbe
Telefon 0 51 43/66 87 58
Telefax 0 51 43/66 87 59
Mobil 01 72/5 10 90 24
E-Mail: info@wittich-winsen.de

Druck

Druckhaus WITTICH KG
04916 Herzberg/Elster

- Detaillierte Auflistung des anzubietenden Warensortiments
- Benötigte Standplatzgröße (Breite und Tiefe in Meter)
- Art des Standes (Verkaufsanhänger, Verkaufsmobil, Schirmstand)
- Benötigter Stromanschluss ja/nein - Bedarf an Elektroenergie in kW/Std. (Lichtstrom 230 V/ Kraftstrom 380 V)

Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Gewerbeunterlagen (Reisegewerbekarte oder Gewerbeschein)
- Kopie der Haftpflichtversicherung
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)

Für die Vergabe werden nur die frist- und formgerecht (schriftlich) eingegangenen Bewerbungen berücksichtigt.

Die Vergabe der Standplätze erfolgt nach der Reihenfolge des Bewerbungseingangs und unter Berücksichtigung des Warengebots sowie der Vielseitigkeit und Attraktivität des Angebots für den Wochenmarkt insgesamt und des für den Wochenmarkt zur Verfügung stehenden Platzes.

Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes (etwa Platz aus den Vorjahren) besteht nicht.

Zwangsversteigerung eines Grundstückes in der Gemarkung Buch

Durch die Stadt Tangermünde wurde die Zwangsversteigerung für das Grundstück Bucher Kirchstr. 23 beantragt. Der Versteigerungstermin wurde auf den 16.11.2021 festgesetzt.

Das Verfahren läuft unter dem Aktenzeichen 7 K 50/20.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an das Amtsgericht Stendal (Tel. 03931 582078).

Ablesung Wasserzähler für die Jahresabrechnung ab 2021

Für die zukünftigen Jahresabrechnungen wird unseren Kunden die Übermittlung des Wasserzählerstandes mittels digitaler Medien ermöglicht.

Hierzu werden alle Kunden demnächst ein Anschreiben erhalten, in welchem erklärt wird, wie die Eingabe erfolgen kann.

So wird es zukünftig möglich sein, den Zählerstand des Wasserzählers über eine Webseite, eine App, per Telefon oder einem Messenger Bot an uns zu übermitteln. Alternativ kann der Wasserzählerstand in dem dafür vorgesehenen Feld in dem Anschreiben eingetragen werden und das Schreiben an uns zurück gesandt werden. Eine Wasserzählerablesung durch unsere Mitarbeiter wird damit zukünftig entfallen.

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus.

Kentel

Betriebsleiter Stadtwerke

Seniorenveranstaltung in Tangermünde

**Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Seniorinnen und Senioren,
wir starten einen neuen Versuch.**

Am 10.11.2021 könnte im Grete-Minde-Saal ein Seniorennachmittag stattfinden, der gemeinsam von der Volkssolidarität und der Stadt Tangermünde ausgerichtet wird.

Wir informieren Sie gleichzeitig darüber, dass bei der Durchführung der Veranstaltung die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zu beachten und die Maßnahmen der dann geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt einzuhalten und umzusetzen sind. Derzeit sind dies im Einzelnen:

- **Einhaltung der 3-G-Regeln, d.h. teilnehmen kann nur, wer vollständig geimpft, genesen oder getestet ist. Der Test darf dabei nicht älter als 24 Stunden sein.**
- **Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere des Mindestabstandes, der Husten- und Niesetikette;**
- **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Nichteinhaltung des Mindestabstandes, z.B. bis zur Einnahme des Sitzplatzes, auch auf dem Weg bis zur und von der Toilette;**
- **Führen einer Anwesenheitsliste**

Wir bitten nun alle Interessierten, sich bis zum 22.10.2021 unter der Telefonnummer 039322 / 93-231 verbindlich anzumelden. Sofern sich mehr als 40 Seniorinnen und Senioren anmelden, könnte die Planung kurzfristig aufgenommen werden.

Super Leistung, kleiner Preis: unsere Kfz-Versicherung

Jetzt wechseln!

**MITMACHEN
UND GEWINNEN!**
100 x 1 TANKGUTSCHEIN
IM WERT VON JE
2.000 €



Den Teilnahme kupon zum Gewinnspiel erhalten Sie bei Ihrem hier genannten Ansprechpartner. Teilnahmeabschluss ist der 8. Nov. 2021. Die Teilnahme am Gewinnspiel ist unabhängig von der Durchführung eines Beratungsgesprächs sowie vom Abschluss eines Versicherungsvertrages. Die Teilnahmebedingungen finden Sie unter [HUK.de/gewinnspiel-tanken](https://www.huk-coburg.de/gewinnspiel-tanken). Viel Glück!

Noch mehr sparen? Vergleichen Sie einmal Ihre Kfz-Versicherung mit der HUK-COBURG. Mit uns sparen Sie oft mehrere Hundert Euro.

Vertrauensfrau

Birgit Günther

Tel. 039322 43526
birgit.guenther@HUKvm.de
[HUK.de/vm/birgit.guenther](https://www.huk-coburg.de/vm/birgit.guenther)
Ulrichstr. 15
39590 Tangermünde
Termin nach Vereinbarung



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ortschaftsrat Buch für die Wahlperiode 2019 - 2024

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ortschaftsrat Buch für die Wahlperiode 2019 - 2024

Gemäß § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) i.V. § 47 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) rückt der nächst festgestellte Bewerber nach, soweit ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt, im Laufe der Wahlperiode verstirbt oder aus der Vertretung ausscheidet. Ist für die Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet kein nächst festgestellter Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Aufgrund der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss in der öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 bleibt der Sitz des ausgeschiedenen Mitgliedes, Herrn Günter Rettig, des Ortschaftsrates Buch bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Auf der Wahlvorschlagsliste der Wählergruppe „Aktiv“ ist kein nächst festgestellter Bewerber mehr vorhanden.

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 75 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Tangermünde, 06.10.2021

Pyrdok
Gemeindewahlleiter

Pressemitteilungen

Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde

Achtung! Schicken Sie uns gerne Ihre Berichte!

<https://www.wittich.de/produkte/zeitungen/objekt/nr/5304>

zustellung
per Post



- **Den größten Fisch gefangen?**
- **Die meisten Tore geschossen?**
- **Gerade eine schöne Aktion in der Kita durchgeführt?**
- **Interessantes aus den Schulen?**
- **Aktuelles aus dem Vereinsleben?**
- **Ehrungen oder Verabschiedungen?**
- **Hinweise auf Veranstaltungen?**



Sie können uns alles anvertrauen - wir erzählen es auch garantiert weiter. - Versprochen!



Nachrichten aus Vereinen und Verbänden, Schulen und Kitas sind interessante Nachrichten vor Ort, die gerne gelesen werden.

All diese Nachrichten werden im Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde **gerne und kostenlos** abgedruckt.

Senden Sie Ihre Dateien bitte an:

maren.fischer@tangermuende.de

Und in der nächsten Ausgabe können Sie Ihre Informationen gedruckt nachlesen!



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

LINUS WITTICH Medien KG

29308 Winsen | Am Amtshof 4 || www.wittich.de

Telefon Redaktion: 0 56 22 - 80 06 74 (Frau Küchmann-Stracke) oder 0 56 22 - 80 06 70 (Herr Stracke)